

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit

im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

| | |
|--|-----|
| ARNDT BRENDECKE | |
| Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung | 13 |
| 1 Die Praxis der Theorie. | |
| Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog | 21 |
| MARIAN FÜSSEL | |
| 1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung | 21 |
| FRANK HILLEBRANDT | |
| 1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation | 34 |
| SVEN REICHARDT | |
| 1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft | 46 |
| DAGMAR FREIST | |
| 1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie | 62 |
| 2 Ärztliche Praktiken (1550–1750) | 78 |
| MICHAEL STOLBERG | |
| 2.1 Zur Einführung | 78 |
| VOLKER HESS | |
| 2.2 Schreiben als Praktik | 82 |
| SABINE SCHLEGELMILCH | |
| 2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ... | 100 |
| MICHAEL STOLBERG | |
| 2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert | 111 |

3 *Saperi*. Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation
zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert 122

SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER

3.1 Zur Einführung 122

SABINA BREVAGLIERI

3.2 Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen.
Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen
Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges 131

SEBASTIAN BECKER

3.3 Wissenstransfer durch Spionage.
Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa 151

KLAUS PIETSCHMANN

3.4 Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700.
Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension
in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696) 163

4 Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung 174

STEFAN BRAKENSIEK

4.1 Zur Einführung 174

HANNA SONKAJÄRVI

4.2 Kommissäre der Inquisition an Bord.
Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680 177

ULRIKE LUDWIG

4.3 Verwaltung als häusliche Praxis 188

HILLARD VON THIESSEN

4.4 Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ... 199

CORINNA VON BREDOW

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen
Kreisämter 1753–1799 210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

| | |
|--|-----|
| ANNIKA RAAPKE | |
| 6.5 Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden | 320 |
| 7 Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert | 332 |
| ANDREEA BADEA | |
| 7.1 Zur Einführung | 332 |
| MARGHERITA PALUMBO | |
| 7.2 „Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation | 338 |
| ANDREEA BADEA | |
| 7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse | 348 |
| BERNWARD SCHMIDT | |
| 7.4 Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . . | 361 |
| MARCO CAVARZERE | |
| 7.5 The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century | 371 |
| 8 Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit | 386 |
| DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER | |
| 8.1 Zur Einführung | 386 |
| CLAUDIA JARZEBOWSKI | |
| 8.2 <i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte | 391 |
| HERMAN ROODENBURG | |
| 8.3 <i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann | 405 |

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandelns 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

| | |
|--|------------|
| TIM NEU | |
| 11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“. Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert | 619 |
| 12 Praktiken des Entscheidens | 630 |
| BARBARA STOLLBERG-RILINGER | |
| 12.1 Zur Einführung | 630 |
| BIRGIT EMICH | |
| 12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i> Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums | 635 |
| ANDRÉ KRISCHER | |
| 12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722 | 646 |
| GABRIELE HAUG-MORITZ | |
| 12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung. Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel | 658 |
| MATTHIAS POHLIG | |
| 12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung. Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen Regierung um 1700 | 667 |
| PHILIP HOFFMANN-REHNITZ | |
| 12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“ | 678 |
| 13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen | 684 |
| DANIEL SCHLÄPPI | |
| 13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen | 684 |
| 14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit | 696 |
| JUSTUS NIPPERDEY | |
| 14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit | 696 |

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung

Inkonsistentes Handeln von Verwaltungen ist in der Literatur und Populärkultur verschiedener Länder ein gängiges Motiv. Die unterhaltsamen Darstellungen von absurden Verwaltungsaktivitäten bestehen durch feinen Spott oder parodistische Überzeichnung, und zwar in der sicheren Erwartung eines einschlägig erfahrenen Publikums. Zu den bekanntesten Schöpfungen gehört sicherlich das „Circumlocution office“ von Charles Dickens; ein Amt, das durch vorwiegend selbstreferentielles Tun allen Fortschritt hemmt.¹ Aber auch die Beschreibung einer römischen Präfektur als „Haus das Verrückte macht“ in „Asterix erobert Rom“ und die bissige Schilderung Marc Blochs vom komplizierten Ablauf der französischen allgemeinen Mobilmachung im Zweiten Weltkrieg sind in diesem Zusammenhang einschlägig.²

In der historischen und verwaltungswissenschaftlichen Forschung ist die Inkonsistenz von administrativen Vorgängen ebenfalls zu einem Topos geworden, was vielleicht ein Grund dafür ist, warum in Forschungsarbeiten mitunter nicht von Nutzern, sondern von Betroffenen von Verwaltungen die Rede ist:³ Wenn administrative Strukturen Handlungen zu hemmen scheinen oder wenn Ziele und Abläufe in keinem offenkundig sinnvollen Verhältnis stehen, dann wird die Verwaltungspraxis als inkonsistent bewertet. Dabei wird unter Inkonsistenz meist verstanden, dass keine oder keine durchgängig logisch erklärbaren Zusammenhänge zwischen Zielsetzung, Wirken und Ergebnis beobachtbar sind.

Zwar ist diese Perspektive keinesfalls falsch, doch ist ihr erklärendes Potential durchaus eingeschränkt: Sie bietet nämlich nur die Möglichkeit, Inkonsistenzen zwischen der Praxis von Verwaltungen und den von außen an Administrationen herangetragenen Erwartungen zu beurteilen. Ob aber die administrative Praxis aus Sicht der Verwaltungen selbst nach vergleichbaren Kriterien beurteilt wird und daher ebenso als inkonsistent beschrieben werden muss, kann mithilfe der

1 Charles Dickens: *Little Dorrit*. London 1857, S. 75–89.

2 Vgl. die Schilderung der achten Aufgabe in René Goscinny (Buch und Regie): *Asterix erobert Rom* (franz. Original: *Les Douze Travaux d'Asterix*). 1976; sowie Marc Bloch: *Die seltsame Niederlage: Frankreich 1940. Der Historiker als Zeuge*. Frankfurt a. M. 1995, S. 108.

3 Vgl. beispielsweise Stefan Brakensiek: Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft. In: Michael Hochedlinger/Thomas Winkelbauer (Hrsg.): *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*. Wien 2010, S. 271–290, hier S. 271.

Außenperspektive nicht ermittelt werden. Daher nähert sich dieser Beitrag dem Handeln von Verwaltungen aus einer dezidiert inneradministrativen Perspektive. Im Mittelpunkt steht die Frage, nach welchen Gesichtspunkten frühneuzeitliche Verwaltungen ihre Handlungen gestalteten und welche Dynamiken den administrativen Alltag prägten. Die Konzentration auf inneradministrative Prozesse trägt, so die Überzeugung, dazu bei, Muster der Gestaltung administrativen Handelns in der Frühneuzeit herauszuarbeiten.

Im Folgenden wird daher ein spezifisches Verwaltungsverfahren, nämlich die landesherrliche Visitation in Bayern, vorgestellt. Anhand der Analyse dieses Verfahrens, genauer: des administrativen Handelns im Zusammenhang mit diesem Verfahren, können zwei Typen von Inkonsistenzen und ihre Bedeutung im Zusammenhang der Praxis von frühneuzeitlichen Verwaltungen aufgezeigt werden. Dabei setzt diese Herangehensweise eine Differenzierungsmöglichkeit zwischen einzelnen Typen von Inkonsistenzen ebenso voraus, wie die Annahme, dass es sich bei Inkonsistenzen nicht nur um Ergebnisse versehentlicher oder zufälliger Verwaltungstätigkeit handelt. Vielmehr können Inkonsistenzen, so die Überzeugung, als *funktionales* Gestaltungsmerkmal administrativer Praxis gedeutet werden. Die Rolle von Heuchelei als Möglichkeit des inneradministrativen Umgangs mit inkonsistenter Praxis wird im abschließenden Teil des Beitrags beschrieben.

11.4.1 Die Gestaltung administrativer Praxis mittels funktionaler Inkonsistenzen

Das Verfahren der landesherrlichen Visitation wurde in Bayern über einen Zeitraum von fast 200 Jahren mit erstaunlichem Regellaß durchgeführt. Mehr als 50 Akten aus den Jahren zwischen 1579 und 1770⁴ bieten dementsprechend eine ausgezeichnete Möglichkeit, die Gestaltung und Entwicklung von Verwaltungshandlungen diachron zu untersuchen. Trotz der exzeptionellen Quellensituation wurden die Bestände allerdings bisher noch nie systematisch ausgewertet,⁵ was

4 Dabei werden in diese Zählung nur die Akten der Mittelbehörden in Burghausen, Landshut und Straubing einberechnet. Die Akten des Rentamts München, das wegen seiner Eingliederung in die Behördenlandschaft des Hofes nicht bei der Analyse berücksichtigt wird, lagern in etwa vergleichbarer Anzahl im Staatsarchiv München.

5 Für das bayerische Territorium kommt vor allem Gerhard Schwertl und Helmut Rankl das Verdienst zu, auf die Forschungslücke und das Quellenpotential aufmerksam zu haben; vgl. Gerhard Schwertl: Die niederbayerischen Rentmeister-Umrittsprotokolle im Staatsarchiv Landshut [= StAL]. In: Hermann Rumschöttel (Hrsg.): *Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns*. München 1992, S. 186–197; ders.: Die Mittelbehörden der Rentmeisterämter Unterlands 1507–1802 und ihre Bestände im Staatsarchiv Landshut. In: *Archivalische Zeitschrift* 88 (2006), S. 931–948; Helmut Rankl: Der bayerische

unter anderem mit der Prägung der Forschung durch das Absolutismusparadigma und dem daraus resultierenden tendenziell geringen Interesse an der Geschichte von Mittel- und Lokalbehörden zusammenhängt.⁶

Nach der quellenbasierten Rekonstruktion lief die landesherrliche Visitation in Bayern folgendermaßen ab: Der Hof ordnete den Mittelbehörden das Verfahren mithilfe von Instruktionen an, die teilweise in parallelen Versionen aus den Jahren 1574, 1613, 1669, 1750 und 1774 überliefert sind.⁷ Die Mittelbehörden, in Bayern Rent-, Rentmeister- oder Rentkastenämter genannt, nahmen die Inspektionen der ihnen unterstellten Bezirke also im landesherrlichen Auftrag vor und bezogen die Untertanen als Zeugen und Informanten in das Verfahren ein. Kontrolliert wurden die lokalen Amtsträger und das behördliche Schriftgut, aber auch alle im Hinblick auf die policeyliche Ordnung relevanten lokalen Gegebenheiten und Einrichtungen, wie beispielsweise Kirchen, Schulen, Spitäler und der Zustand von Gebäuden und Plätzen.⁸ Nach der Bereisung fertigten die Rentmeister und ihre Gehilfen auf der Amtsstube Visitationsakten an, in denen sie die Ergebnisse der Inspektion für den Hof zusammenfassten und allgemeine Informationen zu den Verfahren gaben. Die Amtsträger der mit dem Verfahren betrauten Hofkammer kommentierten die Akten und arbeiteten mögliche Anmerkungen anderer Oberbehörden ein, bevor sie die Dokumente zur Kenntnisnahme und Archivierung an die Mittelbehörden zurücksandten. Aufgrund der Vorgehensweise bei Anfertigung und Kommentierung der Akten

Rentmeister in der Frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 60 (1997), S. 617–648. Die einzige Qualifikationsschrift zum Thema stammt aus dem Jahr 1915 und enthält massive Fehler bei der Auswahl, Anordnung, Auswertung und Verzeichnung der Quellen: Hans Hornung: *Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns vom 16.–18. Jahrhundert aus den Umrittsprotokollen des Rentmeisters des Rentamts Burghausen*. München 1915.

- 6 Auf die bestehende Forschungslücke in der bayerischen Landesgeschichte machte schon in den 1980er Jahren aufmerksam: Volker Press: *Die wittelsbachischen Territorien. Die pfälzischen Lande und Bayern*. In: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*. Stuttgart 1983, S. 552–598, hier vor allem S. 592. Wiederholt wurde der Hinweis z. B. von Ferdinand Kramer: *Verwaltung und politische Kultur im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern in der Frühen Neuzeit. Aspekte der Forschung*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 61 (1998), S. 33–43, hier vor allem S. 83.
- 7 Bei Instruktionen handelt es sich aus rechtswissenschaftlich-systematischer Sicht um Anordnungen, die für den ausschließlich inneradministrativen Gebrauch angefertigt wurden und damit – anders als Policeyordnungen – kein Publikum abseits der Verwaltungen erreichen sollten. Der Begriff der Norm wird hier als abstrakter und auf das oberbehördliche Handeln bezogener Begriff synonym verwendet.
- 8 Vgl. zu den Inspektionsgegenständen landesherrlicher Visitationen auch Nicolás Brochhagen: *Die landesherrliche Visitation in Grebenstein 1668. Eine Fallstudie zur Herrschaftsvermittlung durch Visitationsverfahren in der Landgrafschaft Hessen-Kassel*. Darmstadt 2012, hier vor allem S. 21, 40–81.

ist der spezifische Quellenwert in erster Linie auf die enthaltenen Hinweise zu rein inneradministrativen Vorgängen zurückzuführen und nicht etwa auf Aussagen zur Durchführung des Visitationsverfahrens vor Ort: Aus praxeologischer Sicht handelt es sich bei Durchführung und Dokumentation um zwei getrennte Vorgänge, die unterschiedlichen Handlungslogiken folgten und daher analytisch streng getrennt werden sollten.⁹

Welche Erkenntnisse können nun anhand der Instruktionen und Visitationsakten zur Gestaltung von Verwaltungspraxis gewonnen werden? Die serielle Auswertung zeigt, dass die erste landesherrliche Visitationsinstruktion von 1574 zwar den Ausgangspunkt einer regelmäßigen Verfahrensausführung bildet, die Mittelbehörden die inhaltlichen und formalen Vorgaben aber bei ihrer Arbeit erweiterten oder sie teilweise ignorierten. So wurde beispielsweise der Schutz von Untertanen als komplett neues Themengebiet der Verfahren ergänzt.¹⁰ Zudem sollte laut aller bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts herausgegebenen Instruktionen eigentlich die Kontrolle lokaler Gegebenheiten im Fokus des Verfahrens stehen. Um diese Kontrolle zu ermöglichen, wurden die Mittelbehörden beauftragt, ihre Inspektionsergebnisse der Hofkammer „[m]ündlich oder schriftlich zu wissen“¹¹ zu machen. Unter Ergebnissen verstand der Hof den Instruktionen zufolge vor allem die Beschreibung von Mangelzuständen, sodass keine allgemeinen Sachstandserhebungen gefordert waren.¹² Die Erhebung und Aufzeichnung von Informationen über Mängel war dabei als Vehikel gedacht, um das zentrale Ziel der Kontrolle zu erreichen. Eine schriftliche Dokumentation und Archivierung von Mängellisten aber erachtete der Hof in den ersten Jahrzehnten des Verfahrens nur bei finanziell relevanten Fragen und Malefizdelikten als notwendig, während für die übrigen Angelegenheiten auch der mündliche Bericht als hinreichend galt.¹³

9 Die Unterscheidung zwischen Dokumentation und Durchführung von Verwaltungsverfahren bei der Analyse von administrativen Praktiken wurde in der Literatur bisher noch nicht beschrieben. Die Ansicht, wonach statt der Beschreibung normativer Eingaben die Praktiken von Verwaltungen in den Mittelpunkt von Untersuchungen gerückt werden sollten, wird dagegen in den letzten Jahren vermehrt diskutiert; vgl. z. B. die Überlegungen von Gilbert Coutaz/Urs Germann/Stefan Nellen/Thomas Gees: Was soll und kann Verwaltungsgeschichte? In: *Traverse* 3 (2011), S. 160–170.

10 Z. B. StAL, Rentamt Landshut, P1, 2^f.

11 StAL, Lehenprobstamt Landshut, A1169, 3, 4.

12 Vgl. dazu auch die Hinweise bei Mareike Menne: Was bergen Visitationsakten? Kritische Überlegungen anhand der Visitationen im Fürstbistum Paderborn in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Werner Freitag/Christian Helbich (Hrsg.): *Bekennntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zu Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen*. Münster 2009, S. 175–188, hier v. a. S. 178.

13 Vgl. die Hinweise in StAL, Lehenprobstamt Landshut, A1169, 2 bis 4; sowie Reinhard Heydenreuter: *Herrschen durch Strafen. Zur Entwicklung des frühneuzeitlichen Staates im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern (1550–1650)*. Eichstätt-Ingolstadt 1996 [nicht

Die Mittelbehörden allerdings wichen von diesen Vorgaben ab. Diese Feststellung erscheint auf den ersten Blick nicht sonderlich bemerkenswert, da Normvorgaben und administrative Praxis in einem komplexeren wechselseitigen Verhältnis standen, als Begriffe wie ‚Normdurchsetzung‘ oder ‚Normumsetzung‘ suggerieren.¹⁴ Dies liegt nicht zuletzt an der konkreten Gestaltung der administrativen Praxis, schließlich griffen Verwaltungen, wenn sie sich neuen Anforderungen gegenübersehen, auf bereits eingeübte Praktiken zurück, die neu kombiniert und um aktuelle Überlegungen ergänzt wurden. So verwendeten die Mittelbehörden zu Beginn der landesherrlichen Visitation Bücher als Vorlagen, die bei sogenannten Viztumswändelkontrollen angefertigt worden waren; einem Verfahren, das vornehmlich zur Einziehung von Gerichtsgebühren genutzt wurde.¹⁵ Das formale Gerüst dieser Viztumswändelbücher wurde dann auf die Visitationsakten übertragen und um neue Elemente ergänzt, die sich aus den erweiterten Anforderungen des neuen Verfahrens ergaben.

Der – im Vergleich zu den Anforderungen der Instruktion entstehende – dokumentarische Mehraufwand zahlte sich für die Mittelbehörden allerdings durchaus aus, denn die Aktenführung bot eine ausgezeichnete – und mitunter die einzige – Möglichkeit zur Überbrückung der räumlichen Distanzen zwischen Rentämtern und Zentrale: Mithilfe des administrativen Schriftguts konnten die Mittelbehörden gegenüber dem Hof ihre Arbeits- und Amtsauffassung präsentieren.

Diese Facette administrativer Praxis sollte nicht unterschätzt werden, denn sie trug im Fall der landesherrlichen Visitation dazu bei, das Verfahrensziel bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu verändern: Die Mittelbehörden rückten nämlich die Erhebung und umfassende Darstellung *allgemeiner* Informationen über lokale Vorgänge sukzessive in den Mittelpunkt des Verfahrens. Nach ihrem Verständnis bestand das Verfahrensziel nun also nicht mehr darin, durch selektive Information Kontrolle herzustellen, sondern, umgekehrt, durch Kontrolle umfassende Informationsmöglichkeiten. Vehikel und Ziel des Verfahrens wur-

veröffentlichte Habilitationsschrift], Abschnitt „Die Abstrafung der Viztumshandel/Malefizhandel“.

14 Vgl. z. B. Jürgen Schlumbohm: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663; Achim Landwehr: *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*. Frankfurt 2000.

15 Vgl. die im Staatsarchiv München [= StAM] teilweise unter die Visitationsakten gemischten Viztumswändelbücher in Repertorien und Mikrofilmen, so z. B. StAM, Rentmeister *Literalia* 74/340, 75/341, 75/342, 79/347. Viztumswändelbücher sind in diesem Bestand bis zum Jahr 1609 nachweisbar. Vgl. zu den Viztumswändeln auch Volker Press: Die wittelsbachischen Territorien, hier S. 592; sowie Helmut Rankl: Der bayerische Rentmeister in der Frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 60 (1997), S. 617–648, hier S. 620–621.

den also *in actu* vertauscht und damit von der ursprünglichen Anordnungslage unabhängig gemacht.¹⁶

Wie aber reagierte der Hof auf diese mittelbehördlichen Eigenmächtigkeiten? Er fertigte während des 17. Jahrhunderts zwei Instruktionen an, in denen die jeweils aktuelle Praxis als Vorlage genutzt wurde. Der administrative Status quo wurde somit vom Hof legitimiert und zum neuen Normzustand erklärt. Gleichzeitig erkannte man mit den Instruktionen nicht nur einzelne Erweiterungen an, sondern bestätigte auch das gesamte Gefüge dieser mittelbehördlichen Vorgehensweise und Verfahrensgestaltung.

Welche Form von Inkonsistenz liegt nun in diesem Beispiel vor und wie ist ihre Wirkung auf administrative Zusammenhänge zu beurteilen? Die Gegenüberstellung der Anordnungen und Akten des landesherrlichen Visitationsverfahrens schließt an die implementationstheoretischen Forschungen von Jürgen Schlumbohm und Achim Landwehr zur Wirkung von Normen und dem Verhältnis zwischen Norm und Praxis an.¹⁷ Beide haben dargelegt, dass administrative Handlungen nicht ausschließlich dem Schema von Anordnung und Abweichung oder von Vorgabe und Interpretation folgten und daher keine linearen Ursache-Wirkkomplexe bildeten. Die Hinweise zur landesherrlichen Visitation belegen nun aber auch, dass Anordnung und Durchführung von Verfahren als zusammenhängende administrative Handlungssequenzen begriffen werden müssen: Wenn Mittelbehörden *in actu* Änderungen an Inhalten und sogar zentralen Zielen eines Verfahrens vornahmen und wenn diese Änderungen als Vorlage von Anordnungen genutzt wurden, dann wird deutlich, wie sehr auch die Anfertigung von Normvorgaben als Praktik und somit als Teil des Verwaltungshandelns anzusehen ist. Die Anordnungen zum Visitationsverfahren stellten also nicht etwa eine ‚externe‘ landesherrliche Handlung dar, sondern waren selbst administrative Handlungen, die in einem dialogischen Verhältnis zur Ausführung des Verfahrens standen. Die gesamte dialogische Sequenz bestand somit aus Anordnung, Durchführung und erneuter Anordnung, denn die *Produktion von Normativität in der Praxis* war daran gekoppelt, dass die Praxis von der Folgeanordnung bestätigt und somit auch in ihren Differenzen zur Vorgängerinstruktion verstetigt wurde.¹⁸

16 Vgl. z. B. die Anlage der ersten Akten mit StAL, Rentmeisteramt Landshut P5, Bericht zum Gericht Biburg oder StAL, Rentkastenamt Straubing P6, Bericht zum Landgericht Regen.

17 Vgl. z. B. Schlumbohm, Gesetze, hier vor allem S. 647–656; Landwehr, Policy im Alltag, hier vor allem S. 1–9.

18 Vgl. die ausführliche Argumentation in Birgit Näther: *Produktion von Normativität in der Praxis. Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht*. In: dies./Stefan Brakensiek/Corinna von Bredow (Hrsg.): *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*. Berlin 2014, S. 121–136.

Betrachtet man nun aber Normanfertigung und Verfahrensausführung als zusammengehörige Sequenzen, so wird auch das Folgende deutlich: Die Mittelbehörden unterwarfen sich zwar der landesherrlichen Anordnung, indem sie das neue Verfahren ein- und stetig durchführten; aber die im Vollzug des Verfahrens auftretenden zeitweiligen Inkonsistenzen waren eine akzeptierte – und landesherrlich möglicherweise sogar erwartete – Facette administrativer Praxis. Inkonsistenzen halfen also offensichtlich dabei, Normen an Praxiserfordernisse anzupassen und gleichzeitig Vorlagen für weitere Normtätigkeiten zu liefern. Trotzdem handelte es sich aus landesherrlicher Sicht so lange um inkonsistentes Handeln untergeordneter Behörden, wie eine nachfolgende Norm die Verfahrenspraxis noch nicht bestätigt hatte.

11.4.2 Zum Umgang mit permanenten Inkonsistenzen

Das beschriebene dialogische Verhältnis von Praktiken basiert auf der Beobachtung, dass inkonsistente Gestaltungsmerkmale in der administrativen Praxis des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts temporärer Natur waren, da sie im Zusammenhang der Gesamtsequenz aus Anordnung, Verfahrensdurchführung und Neuordnung aufgelöst und als neuer Status quo anerkannt wurden. Die weitere Entwicklung der landesherrlichen Visitation im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert zeigt allerdings auch, wie es durch ein Ende des dialogischen Norm-Praxis-Verhältnisses zu permanenten und kaum auflösbaren Inkonsistenzen kommen konnte.

Die eben beschriebene Entwicklung, wonach seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr die Mängelkontrolle, sondern die Bereitstellung allgemeiner Informationen den Fokus des Verfahrens bildete, führte nämlich zu einem steten Anwachsen der verfahrensbezogenen Schriftlichkeit. Es handelt sich dabei um eine Entwicklung, die dynamisch über Jahrzehnte verlief und daher nur in der diachronen Auswertung sichtbar wird. So steigerte beispielsweise die Mittelbehörde in Burghausen ihre Verfahrensdokumentation sukzessive, weshalb die Akten innerhalb von 90 Jahren auf den mehr als dreifachen Umfang anwuchsen. Während also der Hofkammer für die Inspektion des Jahres 1670 noch eine etwa 500 Doppelseiten umfassende Akte vorgelegt wurde, sendete der Burghausener Rentmeister im Jahr 1758 über 1.800 Doppelseiten ein.¹⁹ Zusätzlich vergrößerten alle Mittelbehörden allmählich die zeitlichen Abstände zwischen den Inspektionsverfahren und verringerten deren lokale Streuung.

19 StAM, Rentmeister *Literalia*, 363 (1631), 344 bis 353 (1640–1758). Die Zahlen für das Rentamt Landshut und Rentkastenamt Straubing sind vergleichbar; siehe StAL, Rentamt Landshut, P9 bis P21 (1625–1765), sowie StAL, Rentkastenamt Straubing, P8 bis P19 (1630–1739).

Und so stand die Instruktion von 1669 zwar noch ganz in der beschriebenen dialogischen Tradition, denn sie bestätigte die forcierte Informationserhebung und regte sogar ihre weitere Steigerung an. Doch ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert geriet das Visitationsverfahren in eine Krise, deren Ursachen in der Praxis der Verwaltungen zu suchen sind. So ist einerseits zu beobachten, dass die Anfertigung von immer umfangreicher werdenden Dokumentationen eine offensichtlich im 18. Jahrhundert kaum noch zu stoppende Dynamik entwickelte, welche die Mittelbehörden an den Rand der Überforderung brachte, während die verwendbaren Erträge gering waren. Andererseits veränderte sich die Praxis der Normanfertigung, denn die zum inneradministrativen Gebrauch bestimmten Visitationsanordnungen gestaltete der Hof nun in teilweise rechtskodifizierender Absicht und orientierte sich bei der Abfassung kaum noch an der Verfahrenspraxis.

Dies führte im 18. Jahrhundert zu einem Abriss des Dialogs zwischen Anordnungs- und Verfahrenspraxis: Denn der Hof fertigte seine Instruktion von 1750 ausschließlich auf Basis der vorangegangenen Instruktion an und griff damit auf über der Hälfte der Seiten Themen auf, die in der Praxis seit Jahrzehnten nicht mehr Gegenstand des Verfahrens waren.²⁰ Zudem nutzte der Hof die neue Anordnung zur Sammlung aller für die einzelnen Themen jeweils gültigen Rechtsgrundlagen – ein Vorgehen, das durchaus im Eigeninteresse der Hofbehörden lag, wie Korrekturen an einer Textpassage zeigen, zu der offensichtlich erst nach der Verschriftlichung ein gegensätzlich lautendes Generalmandat aufgefunden wurde.²¹

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens erwies sich zudem eine organisatorische Anordnung als problematisch, die, im Gegensatz zu den inhaltlichen Bestimmungen, von den Mittelbehörden nicht ignoriert werden konnte: Die Rentämter wurden bei ihren zukünftigen Visitationsreisen unter die Kontrolle einer Hofkammerkommission gestellt. So verfügte die Instruktion die Begleitung der Mittelbehörden durch „2. Hofcamerräthe mit Secretarim, Vnnd Benöthigte officanten, als Rentamts Commissarios“.²² Zusätzlich wurden das Deputat der Visitatoren und die Reisekostenerstattungen streng begrenzt.²³

Interessant ist nun, wie die drei Rentämter in Burghausen, Landshut und Straubing mit der Instruktion umgingen und wie sie auf die Beobachtung durch Hofbeamte reagierten: Die Anordnungen wurden nämlich ignoriert und verweigert. So nahm die Straubinger Mittelbehörde nach der Instruktion keine neuen

20 Vgl. vor allem die Hinweise zu den policylichen Themen, die keine oder nur noch eine geringe Rolle im Verfahren spielen; z. B. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München [= BHStAM], Generalregistratur 1262/1, Blätter 48, 148, 153, 225.

21 Ebd. 1262/1, Blatt 148.

22 BHStAM, Generalregistratur 1262/1, Blatt 4.

23 Ebd., Blätter 6 und 7.

Visitationsaktivitäten auf und stellte das Verfahren ganz ein. Das Landshuter Rentamt dagegen führte 1765 als einzige Mittelbehörde ein von Hofkammerbeamten begleitetes Verfahren durch, dessen Dokumentation aber gegenüber der bisherigen üblichen Praxis stark verändert wurde: Statt einer Akte im bis dahin üblichen Sinn wurde eine lose, offensichtlich bei der Bereisung ad hoc angefertigte Blattsammlung als „Comissions Bscheidung“²⁴ an den Hof versendet, bei der die sonst übliche Aktenschnürung ebenso fehlte wie Deckel, Register, Einleitungen und andere traditionell genutzte formale Ordnungselemente. Nach diesem Verfahren stellte dann auch der Landshuter Rentmeister die landesherrliche Visitation ein – und zwar obwohl in seinem Rentamt im 18. Jahrhundert bis zu diesem Zeitpunkt die meisten Visitationsaktivitäten stattfanden.²⁵ Die Beendigung des Verfahrens scheint dabei in direktem Zusammenhang mit der Beobachtung durch Hofbeamte und den dadurch erzwungenen Verzicht auf eigene Routinen bei Durchführung und Dokumentation zu stehen.

Darauf deutet auch der Umgang des Burghausener Rentamts mit den Drohungen des Hofes hin: Hier wurden nach 1750 zwar noch zwei weitere Verfahren durchgeführt, doch fanden diese ohne die Kontrolle einer Hofkammerkommission statt. Offenbar verhinderten personelle und räumliche Gegebenheiten die Anreise aus München, denn das Burghausener Rentamt lag mit etwa 120 Kilometern am weitesten von der Zentrale entfernt und die Visitation des Jahres 1758 fand parallel zum begleiteten Verfahren im nur halb so weit entfernten Landshut statt. Der ganz traditionell angelegten Visitationsakte folgte dann aber ein Brief des Burghausener Rentmeisters, in dem er beteuerte, allein geringes Deputat und mangelnde personelle Ausstattung seines Rentamts würden in der Zukunft die regelmäßige Bereisung verhindern.²⁶ Spätere Mahnungen des Hofes blieben ohne Erfolg, sodass Kurfürst Maximilian III. Joseph 1762 in einem Brief lakonisch anmerkte, es sei trotz der rentmeisterlichen Klage über zu geringes Deputat „[y]brigens“ seit Jahren unterblieben, „anzuzaigen, was Von jeder Rechnung [...] eingefordert worden“;²⁷ sodass der Hof die Reisekostenerstattung noch immer nicht richtig berechnen könne. Die Vorgehensweise des Burghausener Rentamts scheint also offensichtlich: Das Verfahren fand in einem Jahr statt, in dem die Anreise der Hofkammerbeamten abgewendet werden konnte, während

24 StAL, Rentamt Landshut, P21, 1.

25 Im Rentamt Landshut sind für das 18. Jahrhundert insgesamt sechs Verfahren nachweisbar, während von den Rentmeistern in Burghausen und Straubing im gleichen Zeitraum jeweils nur drei Visitationen abgehalten wurden. Diese Zahlen sind mit den Durchführungsfrequenzen des 16. und 17. Jahrhunderts nicht vergleichbar, da beispielsweise die Mittelbehörde Straubing bis 1700 fast 30 Visitationen durchführte; vgl. die entsprechenden Protokollbestände im StAL, Rentkastenamt Straubing.

26 BHStAM, Generalregistratur 1262/1, Brief vom 11. Juli 1758.

27 Ebd., Brief vom 11. „Jenner“ 1762.

das Ausbleiben zukünftiger Verfahren bereits angekündigt und auf angeblich nicht selbständig zu ändernde Gründe zurückgeführt wurde. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung versicherte man dabei aber ebenso, wie man ihre tatsächliche Verzögerung einplante.

Die Verweigerung des Verfahrens und die schwierigen Diskussionen mit den Rentämtern brachten Kurfürst Maximilian III. Joseph schließlich dazu, schon 1774 eine neue Instruktion herauszugeben, mit der eine Fokussierung der Visitations-tätigkeiten erreicht werden sollte. Es handelte sich hierbei um eine Anordnung, die weder an die Visitationsakten, noch an die Vorgängerinstruktion angelehnt wurde. Und dies betraf die inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben ebenso wie den gesamten Duktus des Dokuments: Geradezu versöhnlich wurde nämlich den Mittelbehörden angeraten, die organisatorische Komplexität des Verfahrens zu mindern, weshalb es bezeichnenderweise bezüglich der zentralen Kassenprüfung heißt, die vorgeschlagene Neuerung sei „alß [...] sehr ainfache, und leichte Methode [...] sehr bequem“.²⁸ Auch finden sich Anweisungen, wonach bestimmte Ergebnisse „nicht [...] mehrfach wiederhollet, und das Protocoll ohnnothig verlängert“²⁹ werden sollte, während man bei Hof an Formularen arbeitete, mit denen die lokalen Ämter mittelbehördliche Inspektionsfragen im Vorfeld von Visitationen vorbereiten können sollten.³⁰ Teilweise spricht fast Verzweiflung aus den Hinweisen, etwa wenn die Mittelbehörden aufgefordert wurden, „[b]ey bereits Verstorbenen [...] Beamten [...] absolute nit einer Untersuchung“³¹ nachzugehen und „bey noch würckhlich Lebenden [...] Beamten auf die Älteren Jahr nicht zurückzugehen“.³²

Die Instruktion führte indes trotz der vielfachen Angebote nicht dazu, Visitationen neu zu beleben. Im Gegenteil – sie bildete den Schlusspunkt des von ihr angewiesenen Verfahrens, denn in der Folge führte keine bayerische Mittelbehörde mehr eine landesherrliche Visitation durch. Und so ist es mehr als eine Anekdote am Rande, dass schon bei der Ausfertigung der Instruktion das Verfahrensende in gewisser Weise voraus genommen wurde: Der Schreiber der Hofkammer nämlich erlaubte sich einen symbolischen Kommentar zu dem seit Jahren strittigen Verfahren.

28 StAL, Rentamt Landshut, A1237, 53.

29 Ebd., 20. Ähnlich beispielsweise auch auf 27.

30 Ebd., 17.

31 Ebd., 5.

32 Ebd., 4.



Abb. 1 „Instruction“, 1774, BHStAM, Generalregistratur 1262/2.

Er malte die Buchstaben der Überschrift „Instruction“ in Form von Kriechtieren auf und traf damit den Kern des Problems: Das Verfahren lief nicht nur schleppend, sondern es war, bildlich gesprochen, ‚der Wurm drin‘. Dieser symbolische Kommentar allerdings schmückte nur die bei Hof archivierte Instruktionsversion, während die mittelbehördlichen Exemplare ‚verwaltungsförmig‘ gestaltet wurden, weil an der Erwartung der Folgsamkeit gegenüber den untergeordneten Behörden offenbar kein Zweifel gelassen werden sollte.

Inkonsistentes Handeln trat am Ende des landesherrlichen Verfahrens also nicht als akzeptierte und erwartete Praxisgestaltung auf, sondern betraf einen Bereich, in dem frühneuzeitliche Verwaltungen keinen Raum für diesen Handlungstypus bieten konnten: die hierarchische Situierung der Beteiligten. Die Entscheidung nämlich, ob einer Anordnung grundsätzlich Folge zu leisten war, fiel nicht in mittelbehördliche Gewalt. Deswegen stellte die Desavouierung des Verfahrens aus mittelbehördlicher Sicht zunächst die einzig verfügbare Möglichkeit dar, eigene Interessen wahrzunehmen und der direkten Beobachtung durch Hofbeamte zu entgehen. Dieses nicht konsistente Handeln wurde allerdings deutungsbedürftig, weil es nicht dem inneradministrativen Erwartungshorizont entsprach. So war es die Heuchelei, welche zu einem Vehikel wurde, um dauerhaft inkonsistente Handlungen erträglich zu machen und sie als konsistent, erwartbar und verfahrenskompatibel umzudeuten: Die Mittelbehörden gaben wider besseres Wissen an, das Verfahren aufgrund nicht beseitigbarer äußerer Umstände ruhen zu lassen. Und der Hof? Dort wurde gemahnt und mit der letzten Instruktion beschwichtigt. Vor allem aber reagierte man auch hier mit Heuchelei: Die Anordnung wurde gegenüber den Mittelbehörden bekräftigt, obgleich intern mit einer weiteren Durchführung von Visitationen offenbar nicht durchgängig gerechnet wurde.

11.4.3 Was die Beobachtung von Inkonsistenzen über frühneuzeitliches Verwaltungshandeln lehren kann

Die Analyse hat gezeigt, dass die Anfertigung von Normen und die Gestaltung der Verwaltungspraxis als aufeinander bezogene Praktiken begriffen werden müssen, die auch analytisch als zusammengehörige Sequenzen zu behandeln sind. Erst die Auswertung der jeweils vollständigen Sequenz aus Anordnung, Praxisgestaltung und Folgeanordnung liefert belastbare Ergebnisse dazu, wie Behörden verschiedener Hierarchieebenen ihre aufeinander bezogenen administrativen Handlungen gestalteten.

Zudem stehen Norm- und Praxishandlungen in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit. Aspekte, die der linearen Logik hierarchischer Unterordnung folgten, stehen neben Prozessen der *erwarteten* Inkonsistenz, die durch ihre nachträgliche normative Verstetigung als konsistente Praxis lesbar werden. Unter Konsistenz kann also – in rechtswissenschaftlich orientierter Auslegung – die Herstellung von Erwartungssicherheit verstanden werden, bei welcher Erwartungen von linearer Qualität, also Anordnung und Befolgung, neben anderen standen, welche die temporäre und stets an ihre rückwirkende Genehmigung geknüpfte Inkonsistenz der administrativen Praxis einplanten.

Anhand der Analysen ist zudem deutlich geworden, dass Verwaltungspraktiken nicht oder nicht ausschließlich situativ hervorgebracht wurden. Deshalb trugen möglicherweise gerade die Prozesse der temporären Inkonsistenz zur Entstehung langfristiger Dynamiken bei. Diese Dynamiken konnten Verwaltungspraktiken auf eine Art und Weise verändern, die nicht in jedem Fall dem Einfluss einzelner Akteure zu unterliegen scheinen. Die Folgen dieser Dynamiken konnten die Eigeninteressen vormoderner Behörden dabei langfristig in einer Art tangieren, die von diesen selbst als inakzeptabel bewertet wurde. Da der hierarchische Grundkonsens des Gehorsams aber nicht offen infrage gestellt werden durfte, reagierten die untergeordneten Mittelbehörden im Zusammenhang mit der landesherrlichen Visitation auf dauerhafte Inkonsistenzen so, dass sie gleichzeitig ihre Eigeninteressen und ihr Gesicht wahren konnten – nämlich mit Heuchelei. Dabei kann es sicher nicht zum Regelfall erklärt werden, dass zum Ende des Verfahrens hin auch der Münchner Hof heuchlerisches Verhalten zeigte, aber interessant und anschaulich ist es doch.